



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

8. Dezember 2025

Zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 25-2741

Geschäft Nr. 25-455

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Ausbau Lahmernweg / Sonnenhügel /
Baulinie nach Art. 29 PBG**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Im Zusammenhang mit einem Neubauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 1441 und 2236 werden der Lahmernweg und der Weg «Sonnenhügel» ausgebaut. Um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen werden beim Lahmernweg bauliche Massnahmen (Ausweichstelle, Fahrbahnverbreiterung und Wendepplatz) erforderlich. Auch bei dem Weg «Sonnenhügel» sind eine Fahrbahnverbreiterung und ein Wendebereich vorgesehen. Entlang dieser baulichen Massnahmen soll eine Baulinie für Bauten und Anlagen mit verringertem Strassenabstand erlassen werden.

2. Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 5. Februar 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Mai bis 6. Juni 2024. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 5. Januar 2024 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Übergeordnete Interessen, die der Verbreiterung der Strasse und der Erstellung von Wendeanlagen entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Mit dem Baulinienplan wird sichergestellt, dass die Nutzung auf der betroffenen Liegenschaft möglichst wenig eingeschränkt wird. Der vorliegende Erlass kann unter Wahrung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinde genehmigt werden.

2.2 Verfahrenskoordination

Der Teilstrassenplan «Ausbau Lahmernweg Nr. 103 / Sonnenhügel Nr. 283» (G2/3) liegt dem Tiefbauamt zur Genehmigung vor (vgl. Geschäft Nr. 25-2741). Die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden koordiniert. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst